

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 30 (1933)

**Heft:** 10

  

**Artikel:** Oeffentliches Fürsorgewesen

**Autor:** Weber, R.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-837459>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 11.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Armenpfleger

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.

Insertionspreis pro Nonpareille-Zelle 20 Rp.

30. Jahrgang

1. Oktober 1933.

Nr. 10

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

## Öffentliches Fürsorgewesen.

Vortrag, gehalten am III. Verwaltungskurs 1932 in Solothurn, von R. Weber, Zentralsekretär des Wohlfahrtsamtes der Stadt Zürich.

Das öffentliche Fürsorgewesen, über das ich zu referieren habe, ist derart weitläufig, daß es mir in einer Stunde nicht möglich ist, Ihnen mehr als eine gedrängte Übersicht zu vermitteln. Da ich jahrzehntelang in der Armenfürsorge tätig war, kommt in meinem Referat die letztere besonders gut auf ihre Rechnung.

Solange es Menschen gibt, wird es nie an solchen fehlen, die aus vererbter Anlage oder andern Umständen unwirtschaftlich sind, d. h. unter einem gewissen Durchschnitt, der noch das selbständige Auskommen ermöglicht, stehen. Es ist dies eine Wahrheit, die unumstößlich ist. Auch bei allen andern Schöpfungen der Natur finden sich von den vollwertigen bis zu den tief unter dem Durchschnitt stehenden. Bei den schwachen Pflanzen nimmt sich der Gärtner ihrer an und sucht durch geeignete Behandlung für dieselben bessere Umstände zu schaffen; beim Menschen ist es die Fürsorge, die bei Unselbständigkeit helfend eingreifen muß. Wer sich irgendwie fürsorgerisch zu betätigen hat, dem muß von allem Anfang an klar sein, daß in jedem Menschen der Trieb, der vom Gewissen immer wieder angeregt wird, steckt, seine Bestimmung zu erreichen, d. h. ein möglichst nützliches Glied der Gesellschaft zu werden und niemandem zur Last zu fallen. Wenn es ihm dann aus Gründen, die er nicht in der Hand hat, aus eigenem Unvermögen oder aus äußeren Umständen, nicht gelingt, zum Ziele zu kommen, so verfällt er oft, ganz unbewußt, in schädigende MACHENSCHAFTEN, die als gesellschaftswidrig in die Erscheinung treten und sogar seine Ehrenhaftigkeit heruntersetzen. Böser Wille, wie er so häufig angenommen wird, ist dabei sicher nicht vorhanden, mit Absicht wird niemand bedürftig; gerade wegen des Triebes zur Selbständigkeit gerät der wirtschaftlich Schwache manchmal in ein gesellschaftswidriges Wesen.

Das Rationellste wäre nun, wenn innerhalb eines Gemeinwesens eine einzige Stelle alles vorsehen würde, was fürsorgerisch erforderlich ist. Zu diesem Zustand wird man aber voraussichtlich nie kommen. Einmal ist zu berücksichtigen, daß der Wille

zur privaten Wohltätigkeit doch immer noch im Publikum vorhanden ist, und daß man es vielleicht als eine gesellschaftliche Notwendigkeit ansehen muß, wenn bestehende Bedürftigkeit spürbar ist. Weiter ist die Spezialisierung der Fürsorge auf einzelnen Gebieten nicht zu unterschätzen, weil dann oft wirksamer vorgegangen werden kann, als bei allgemeiner Behandlung. Schließlich ist zu erwähnen, daß die armenrechtliche Gesetzgebung noch keineswegs so fortgeschritten ist, daß alle an einem Orte Niedergelassenen dort unterstützungsberechtigt wären. Fast in jedem Schweizerkanton bestehen Bestrebungen, in verschiedenen sind sie Gesetz geworden, wonach die Kantonsbürger am Ort ihrer Niederlassung innerhalb dem Kanton im Falle der Bedürftigkeit gesetzlich zuständig sind. Wir haben sodann ein schweizerisches Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung, das dem Bürger eines Konkordatskantons das Recht auf Unterstützungsbeanspruchung am Wohnort gibt, sofern er in einem andern als dem heimatlichen Konkordatskanton niedergelassen ist. Aber wenn auch für Kantonsbürger und Konkordatsbürger im erwähnten Sinne Vorkehrung getroffen ist, so bleiben immer noch die übrigen niedergelassenen Schweizerbürger und Ausländer ohne ein Anspruchsrecht am Wohnort; das hat nun dazu geführt, daß vielfach neben der amtlichen Armenpflege für die gesetzlich anspruchsberechtigten Niedergelassenen eine freiwillige Armenpflege für die übrigen Einwohner besteht. In der Stadt Zürich war dies bis zum Inkrafttreten des neuen zürcherischen Armengesetzes, d. h. bis zum 1. Januar 1929, der Fall, dann wurden die beiden Armenpflegen, die amtliche und die freiwillige, im Fürsorgeamt zusammengelegt, dieses sorgt nun für die gesetzlich am Wohnort zu unterstützenden, wie auch für die übrigen Bedürftigen, bei letzteren natürlich unter Belangung der pflichtigen Heimatinstanz. Neben der Armenpflege oder dem Fürsorgeamt gibt es Fürsorgeeinrichtungen, die rein sozialen Charakter tragen, die durch Allgemeinmaßnahmen verhüten wollen, daß die eigentliche Bedürftigkeit mit Beanspruchung des Armengutes notwendig wird. Als solche Einrichtungen ist anzusehen alles, was von der Schule aus für Kinder geschieht, wie z. B. die Schülerspeisung, die Schülerbekleidung, die Horte, die Tagesheime, auch schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst wären hier einzubeziehen. Sodann kommen, an vielen Orten vom Schulwesen, an andern Orten, z. B. in Zürich, vom Wohlfahrtsamt geleitet, die Maßnahmen für gesundheitliche Vorsorge für schwächliche Kinder und für Behandlung der schwererziehbaren Jugend. Auch der Mindererwerbsfähigen ist hier Erwähnung zu tun. Zu der sozialen Hilfe gehören sodann die Wehrmännerunterstützung, die Unfallversicherung, die Krankenversicherung, die Arbeitslosenversicherung, ebenso die Altersversicherung und die Altersbeihilfe. Letztere unterscheidet sich von der Versicherung dadurch, daß keine Prämien bezahlt werden müssen. Zur Fürsorge als soziale Einrichtung gehört natürlich auch die Vormundschaftsbehörde, die Amtsvormundschaft, die Pflegekinderaufsicht, ebenso könnte man den amtlichen Wohnungsnachweis und die Arbeitsämter zu den Fürsorgeeinrichtungen zählen. In Zürich umfaßt das seit 1. Januar 1929 in Kraft stehende Wohlfahrtsamt die amtlichen Wohlfahrtseinrichtungen. Die Aufgaben sind den vier Hauptabteilungen zugeteilt: Zentrale Abteilung, Jugendamt, Fürsorgeamt und Vormundschaftsbehörde. Daneben bestehen nun eine ganze Anzahl Vereinigungen, die freiwillige Fürsorge aller Art treiben. Zu denen sind in erster Linie die Spezialfürsorgeeinrichtungen, wie die Fürsorgestellen für Tuberkulose, für Trinker, für Geistesranke, für Blinde, für Taubstumme, für entlassene Sträflinge usw. zu zählen. Es ist auch hinzuweisen auf die Kinderkrippen, die Mütter- und Säuglingsheime und die Mütterberatungsstellen. Dann kommen die verschiedenen konfessionellen Fürsorgegelegenheiten. Jedes Pfarramt hat über ein Almosen zu verfügen, an gewissen Orten wird eine eigentliche Diaconie betrieben, die mit der Seelsorge auch eine

gewisse Unterstützungspraxis verbindet. Es fehlt auch nicht an konfessionellen Heimen aller Art, zu einem guten Teil sind hier auch die Gemeinschaften tätig. Nicht unerwähnt gelassen werden sollen die Krankenschwesternstationen, dann die sogenannte Hauspflege, die im Bedarfsfalle Helferinnen, oft auch unentgeltlich, abgibt. Auch an die Frauenvereine für Beschaffung von Heimarbeit sei erinnert. So gibt es eine Menge von Stellen, die sich irgendwie fürsorgerisch betätigen. Wir sind jetzt in Zürich eben im Begriff, einen sogenannten Fürsorgekataster herzustellen, d. h. ein Verzeichnis herauszugeben, das alle auf dem Platze Zürich tätigen amtlichen und privaten Fürsorgeeinrichtungen enthält. Anderwärts ist dies bereits geschehen. Zum vornherein scheint ein solcher Fürsorgekataster als sehr nützlich, ob er aber nicht auch verwirrend wirken kann, haben wir uns doch auch schon gefragt. Alle Instanzen aufzuzählen, gibt ein ganzes Buch. Wenn dann ein Privater etwas wissen muß, findet er vielleicht doch nicht das wirklich Zutreffende. Deswegen ist die Anfertigung eines Wegweisers zu erwägen, der von allen vorkommenden Ursachen der Bedürftigkeit ausgeht und in jedem Fall Auskunft gibt, an wen man sich zu wenden hat.

Wie sich aus dem Gesagten ergibt, zeigt sich überall der Wille, zu helfen. Es ist dies sehr zu begrüßen. Wenn man nun aber weiß, daß erste Bedingung für ein erfolgreiches Helfen das planmäßige Vorgehen ist, daß Zersplitterung in der Fürsorge den Bedürftigen demoralisiert, so erwächst daraus die Pflicht, alles zu tun, was geeignet ist, die amtliche und die private Fürsorge so zu organisieren, daß man nicht gegen oder neben einander, sondern mit einander arbeitet. Das ist nun aber nur bis zu einem gewissen Grade erreichbar. Man hat zu wenig Vertrauen zu einander. Will z. B. amtlicherseits mit Freundlichkeit und doch so kunstgerecht als möglich die Fürsorgearbeit durchgeführt werden, so fällt rasch der Vorwurf, man sei zu gut, zu freigebig. Aber schon dann, wenn die Zügel etwas fester angezogen und im einen oder andern Fall die notwendige strengere Behandlung einsetzen muß, findet der Bedürftige mit seiner Klage über Ungerechtigkeit usw. bei den meisten Menschen sofort Gehör, das Mitleid fängt zu spielen an, nicht etwa das Telephon zur Anhörung des Amtes über die Begründetheit seiner Stellungnahme. Der Wohltäter will eben auch hier und da von Mensch zu Mensch helfen, und oft beteuert der Bedürftige, daß man ihm den bitteren Gang aufs Amt ersparen und wenigstens diesmal noch helfen möchte, so daß man dann nachgibt und nicht zuerst beim Amt nachfragt. So wird es gar nie so weit kommen, daß das an einem Ort bestellte Amt die gesamte Fürsorge in der Hand hat. Es wird unter allen Umständen auch noch von anderer Seite dem Willen des Helfens Ausdruck gegeben. Weil aber, wie schon gesagt, bei einer Zersplitterung dem Bedürftigen nicht wirklich gedient ist, sind Wege zu suchen, die die Zusammenarbeit jeglicher Fürsorge fördern. In allen größeren Städten ist man so vorgegangen, daß Fürsorgezentralregister angelegt wurden. Dabei war zu beachten, daß dieses Register sich lediglich darauf beschränkt, die bedürftigen Personen aufzuführen, ferner zu notieren, von welchen verschiedenen Stellen sie gemeldet wurden und schließlich den meldenden Stellen zurückzuberichten, wer sonst noch im Falle handle. Das Register darf keine Charakteristik der befürsorgten Personen enthalten, es muß lediglich die Nützlichkeit zur Tat werden lassen, daß man sich bei ihm erkundigen kann, wo versprechende Personen sonst noch Hilfe nachgesucht haben, sonst fehlt das Vertrauen. Schon im Jahre 1914 wurde in Zürich ein Zentralregister verlangt; es kam dann aber erst im Jahre 1926 zur Einrichtung eines solchen. Heute umfaßt dasselbe gegen 35 000 Registerkarten, dazu kommen 14 000 schon abgelegte Karten. Alle Amtsstellen, die fürsorgerisch tätig sind und alle privaten Fürsorgevereinigungen, die städtische Beiträge beziehen, sind verpflichtet, ihre neuen Fälle dem Register anzumelden. Für die übrigen fürsorgetreibenden privaten Stellen

oder Einzelpersonen besteht keine Verpflichtung zur Anmeldung. Es hat aber die große Mehrzahl eingesehen, welcher Nutzen aus der Anmeldung erwachsen kann, so daß das Register heute fast von allen Seiten zu Rate gezogen wird. Es hat sich ergeben, daß viele befürsorgte Personen und Familien an 2, 3, 4, 5, 6 bis 9 Orten gleichzeitig anhängig sind. Durch die Rückmeldung an die anmeldenden Stellen erfahren letztere, wer im Falle noch handelt, sie können sich also stets, z. B. durch telephonische Anfrage, vergewissern, ob sie auch noch eingreifen sollen oder ob schon von anderer Seite das Erforderliche verantwortlich geschieht. Das Zentralregister in Zürich hat das Simplex-System eingeführt. In Kästen zu 16 Schubladen mit je 70 Registerkarten, auf denen vorn die genauen Personalien und hinten die fürsorgenden Instanzen aufgeführt sind, ist es untergebracht. Dieses Register ist wohl das beste Hilfsmittel, die Fürsorge in gesunde Bahnen zu leiten, es fördert die Zusammenarbeit. In unseren Städten, z. B. auch in Zürich, haben sich dann als weiteres Mittel sogenannte Fürsorgevereinigungen gebildet, alle amtlichen und privaten Stellen werden regelmäßig zu Versammlungen zusammenberufen, in denen allgemeine Fragen behandelt und über die Tätigkeit der einen oder andern Stelle referiert wird.

Nach diesen allgemeinen Ausführungen gehe ich über zum Fürsorger und zum Befürsorgten.

Es gibt viele Leute, die glauben, für die Fürsorge berufen zu sein. Wie manche erklären nicht, für dieselbe einen inneren Drang zu besitzen. Darauf kommt es nun aber eben nicht allein an, es muß auch die Fähigkeit zum rechten Anpacken und Handeln vorhanden sein. Gewiß muß ein Mensch, der Fürsorge treiben will, ein warmes Herz für seine Mitmenschen haben. Das ist unbedingt Voraussetzung. Zum warmen Herzen gehört nun aber auch die Konsequenz. Man muß da immer an eine gute Mutter denken, die ihr Kind liebt, wie man es nur lieben kann, die aber auch konsequent streng gegen dasselbe ist, wenn es sein Bestes erfordert. Der Fürsorger darf nicht im Gefühl überborden, weil aus der dann zu erwartenden Enttäuschung Härte entsteht. Er darf aber auch nicht kalt und unvernünftig streng sein, weil er dann den Bedürftigen von sich stößt. Liebe und Konsequenz müssen im richtigen Verhältnis gepaart sein. Weiter bedarf der Fürsorger eine gute Kenntnis aller Verhältnisse. Derjenige, der schon als Kind des Lebens Ernst spüren mußte, der mit dem Volk aufgewachsen ist, wird in seinem Handeln und in seinem Entscheiden viel rascher das Ziel erreichen, als derjenige, der des Lebens Kampf nur von weitem sah. Es bleibt Tatsache, daß niemand ein guter Fürsorger wird, bei dem es nicht „am Holz liegt“. Die Eignung muß da sein. Wenn sie ein Mensch hat, so wird er von selbst den rechten Weg finden; fehlt sie aber, so nützen alle Bücher und alle Kurse nicht sehr viel. Es kann ja auch so eine bestimmte Fertigkeit erreicht werden; es ist aber dann die Durchschlagskraft meist eine geringere, weil eben der Fertigkeit, man möchte sagen, die seelische Grundlage fehlt. Man sollte als Fürsorger lauter Menschen haben, die eine ganz gesunde Seele besitzen und ein derart urwüchsig natürliches Wesen ihr eigen nennen, daß sie überall in der Welt, wohin sie gestellt werden, ihre Aufgabe zu erfüllen verstehen. Das kann nun aber einfach nicht gemacht werden, es muß jeder Mensch mit seinem seelischen Zustand und seinem Wesen fertig werden, etwas bleibt immer haften oder wird immer wieder zum Vorschein kommen, auch wenn zeitweise volle Beherrschung des eigenen Ich besteht.

Der Fürsorgebedürftige ist immer aus einem bestimmten Grund auf Hilfe angewiesen. Es muß eine Ursache da sein, die seine Wirtschaftlichkeit ins Wanken brachte. Diese Ursache kann nun im Menschen selbst begründet, d. h. eine persönliche sein, wie dies z. B. der Fall ist bei Arbeitscheu oder bei einer Anlage, die immer wieder zur Störung der finanziellen Verhältnisse beiträgt; sie kann aber auch eine äußere

sein, wie Arbeitslosigkeit, Krankheit, Alter usw. Wie schon früher erwähnt, lebt in jedem Menschen der natürliche Wille, seine Bestimmung zu erreichen. Diese Bestimmung liegt letzten Endes darin, von niemandem je Hilfe beanspruchen zu müssen, sich überhaupt so durchs Leben zu bringen, daß man als nützliches Glied der Gesellschaft angesehen werden kann. Das Gewissen ist dem Menschen gegeben, das ihm eigentlich immer wieder hilft, seiner Bestimmung gemäß zu leben. Nun läßt sich aber der erwähnte Wille beim besten Vorsatz und trotz des helfenden Gewissens nicht immer durchführen. Es ist dies nicht möglich dem Menschen, der unterdurchschnittlich veranlagt ist und nicht demjenigen, den äußere Umstände aus dem Gleichgewicht bringen. Die Zustände werden sich, auch bei ausgeklügeltster Wirtschaftsordnung, nie so verbessern lassen, daß auch die unterdurchschnittlich veranlagten Menschen ihren Platz an der Sonne bekommen. Es wird immer solche geben, die einfach nicht selbst zurechtkommen und darum der Fürsorge bedürfen. Ihre Situation ist vielfach noch dadurch verschlimmert, daß sie gerade wegen ihrer Unzulänglichkeit manchmal in ein Leben und Handeln verfallen, das sie noch gesellschaftswidriger macht, als sie schon sind. Es sei hier nur darauf hingewiesen, wie mancher aus zeitweiligen Verstimmungen, die er nicht in der Hand hat, zum Glas greift, wie oft der schon verschuldete Mensch durch den Erwerb von ihm wünschbar erscheinenden, aber nicht notwendigen Sachen sich noch mehr in Schulden stürzt, wie viele die Gut-tätigkeit der Nebenmenschen schließlich mit Abgefemtheit ausnützen usw. Viele verderben erst recht in schlechter Gesellschaft, die sie zuletzt suchen, weil sie sonst nirgends ein liebendes Wesen finden. Ich wiederhole, daß niemand mit Absicht bedürftig wird. Die Einzelnen kommen oft ganz unbewußt in die Bedürftigkeit hinein. Plötzlich stehen sie vor dem Nichts, dann muß der Ausweg gefunden werden. Es ist leicht, über die hilfsbedürftigen Menschen zu urteilen, wenn man sein sicheres Auskommen hat; wie man sich aber zurechtfände, wenn einmal alle Quellen versiegten, weiß man nicht. (Schluß folgt.)

---

## **Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.**

XXXX.

---

### **1. Tatsächliches.**

Im Jahre 1926 mußte E. M.-E., von L. (Solothurn), wohnhaft in Zürich und dort bevormundet, wegen Geisteskrankheit in die solothurnische Heil- und Pflegeanstalt Rosegg verbracht werden, wo er sich noch befindet. Die Verpflegungskosten übernahm damals die Ehefrau, so daß anfänglich keine Unterstützungsbedürftigkeit bestand. Der Kanton Zürich gehörte damals dem Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung noch nicht an; sein Beitritt erfolgte auf 1. Januar 1929. Ein Jahr später, ab 1. Januar 1930, mußte der Fall M.-E. als Armenfall behandelt werden, da Frau M.-E. mit der Bezahlung der Verpflegungskosten dauernd in Rückstand geriet, und daher die öffentliche Unterstützung des Ehemannes nicht mehr zu umgehen war.

Zwischen den Kantonen Zürich und Solothurn erhob sich nun die Streitfrage, ob die Verpflegungskosten für E. M.-E. von den beiden Kantonen gemäß dem